



# BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

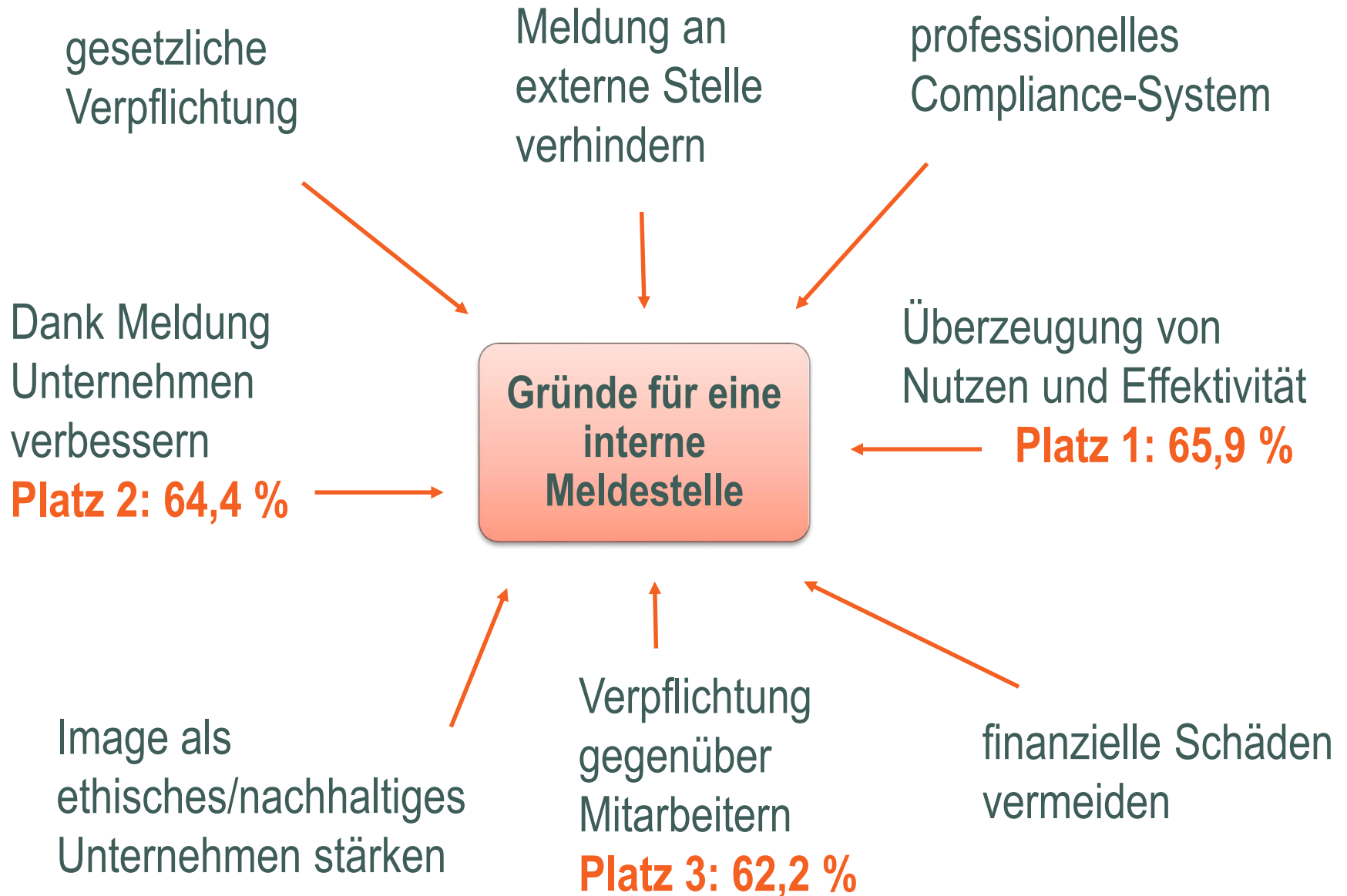
## DIE WHISTLEBLOWER- RICHTLINIE UND DAS DEUTSCHE HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ - PETZEN? JA, BITTE!

Referierende

Karla Graupner-Petzold, Rechtsanwältin

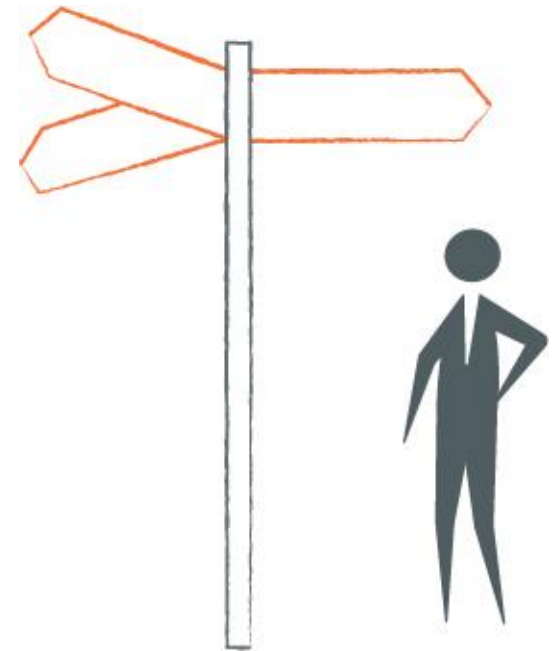
Manuela Pokern, Rechtsanwältin





# Gliederung

- ▶ Hintergründe und aktuelle Rechtslage
- ▶ Zielsetzung
- ▶ Sachlicher Anwendungsbereich des HinSchG-E
- ▶ Die interne Meldestelle
- ▶ Der Weg einer Meldung
- ▶ Schutz des Hinweisgebers
- ▶ Datenschutz
- ▶ Geheimnisschutz



# HINTERGRÜNDE UND AKTUELLE RECHTSLAGE

- ▶ EU-Whistleblower-Richtlinie (RL 2019/1937)
- ▶ Umsetzungsfrist lief am 17. Dezember 2021 ab
- ▶ bisher keine allgemeine gesetzliche Regelung in Deutschland
- ▶ EU-Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren ein
- ▶ am 13. April 2022 hat BMJ Referentenentwurf für ein deutsches Hinweisgeberschutzgesetz („HinSchG-E 2“) veröffentlicht
- ▶ Gesetzgeber stellt damit Unternehmen vor neuen Herausforderungen

# HINTERGRÜNDE UND AKTUELLE RECHTSLAGE



- ▶ Schaffung einer reglementierten Möglichkeit zur Meldung von Missständen
- ▶ Schutz des Whistleblowers vor Repressalien
- ▶ Steigerung der Meldebereitschaft
- ▶ einheitlicher Mindeststandard innerhalb der EU

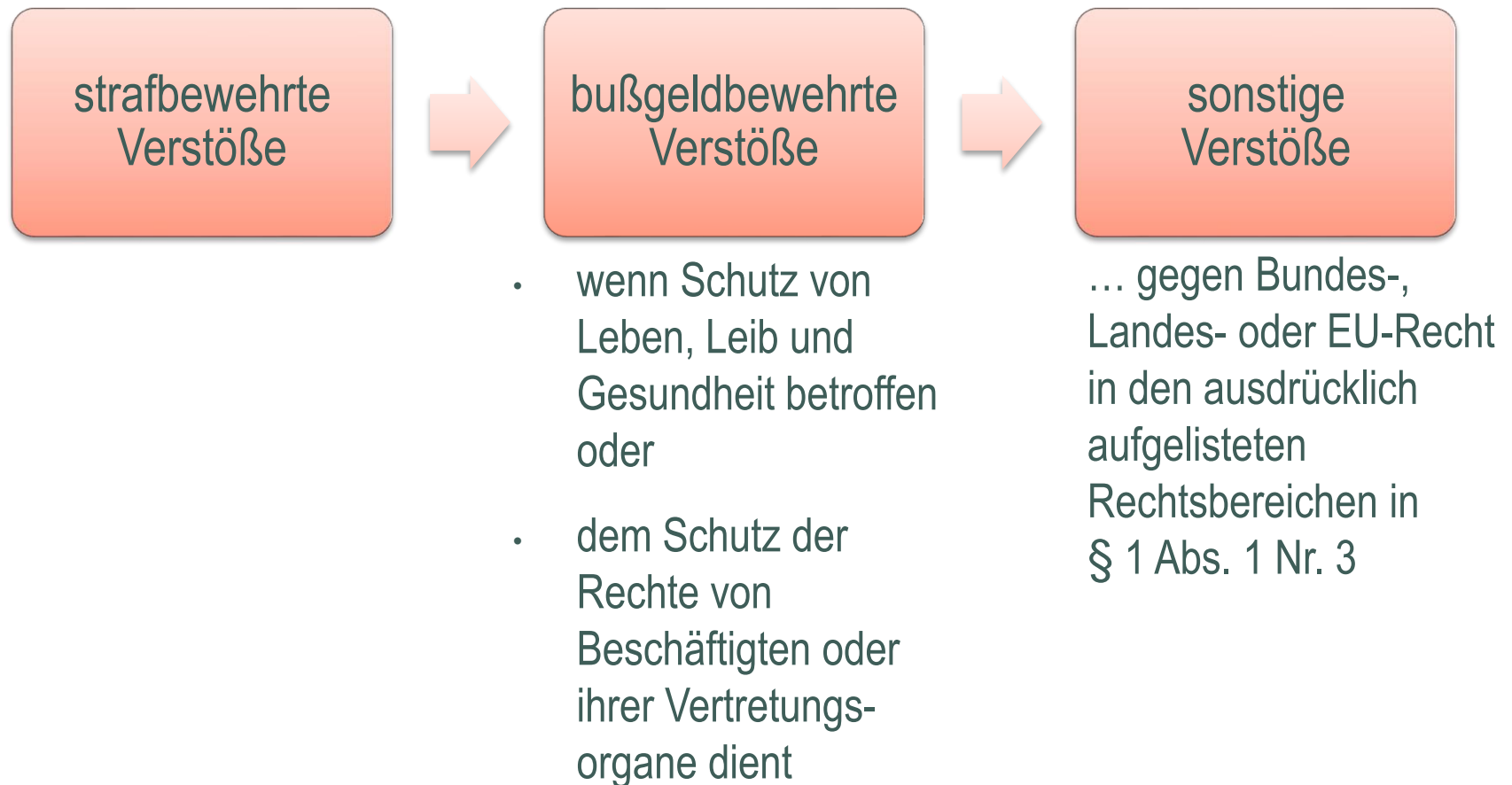
# ZIELSETZUNG

## § 1 Abs. 1 HinSchG-E

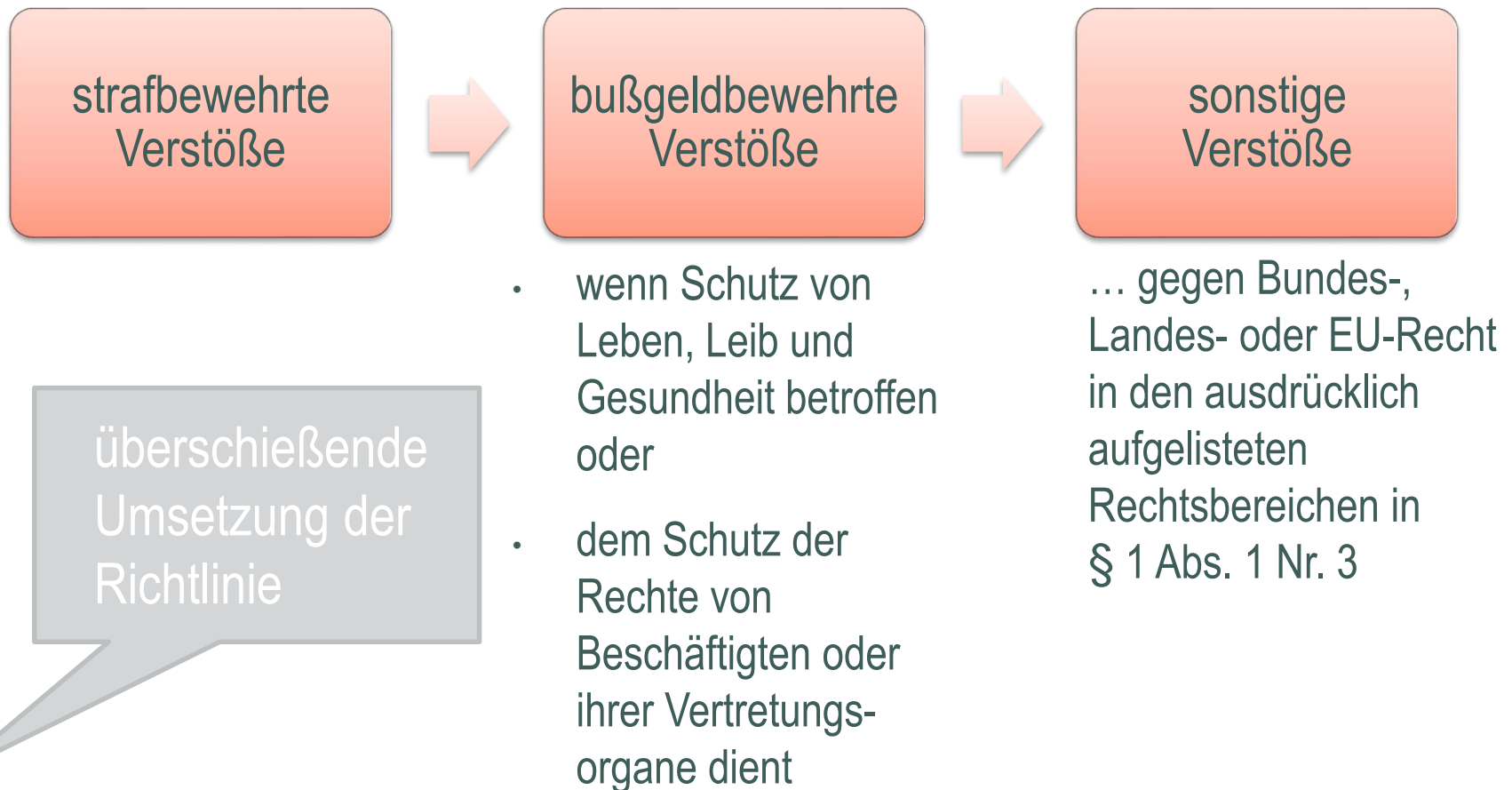
*"Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen **Personen, die im Zusammenhang** mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer **beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen** (hinweisgebende Personen)."*



# SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES HINSCHG-E



# SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES HINSGH-E





# DIE INTERNE MELDESTELLE

externe  
Meldestelle

interne  
Meldestelle

Gleichwertigkeit von interner  
und externer Meldestelle

Öffentlichkeit

Offenlegung der Information nur  
unter bestimmten Voraussetzungen

# DIE INTERNE MELDESTELLE

- ▶ Einrichtungspflicht für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit 50 und mehr Beschäftigten
- ▶ juristische Personen des öffentlichen Rechts ohne Schwellenwert
- ▶ Schonfrist für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten bis zum **17. Dezember 2023**
- ▶ Sanktion mit Bußgeld von bis zu EUR 20.000,00
- ▶ für Beschäftigte und Leiharbeitnehmer

# DIE INTERNE MELDESTELLE

- ▶ **Konzernprivileg des HinSchG-E?**
  - ▶ Zentralisierung der Meldestelle im Konzern möglich
  - ▶ WB-RL: für Tochtergesellschaften bis zu 249 Arbeitnehmer  
Ressourcenteilung
- ▶ Hinweisgeber hat ein Wahlrecht zwischen interner und externer Meldestelle
- ▶ Umgang mit anonymen Hinweisen freiwillig

# DER WEG EINER MELDUNG

- nach 7 Tagen

- interne Ermittlungen
- Weitergabe an Behörden
- Einstellung

## Meldung

## Prüfung

## Rückmeldung

## Eingangsbestätigung

## Folgemaßnahmen

- mündlich oder schriftlich
- auf Wunsch persönliche Zusammenkunft
- Dokumentation

- Anwendungsbereich eröffnet
- Plausibilisierung
- Untersuchung

- spätestens drei Monate nach Eingangsbestätigung
- über ergriffene und geplante Maßnahmen
- Begründung

# DER WEG EINER MELDUNG

- nach 7 Tagen

- interne Ermittlungen
- Weitergabe an Behörden
- Einstellung

## Meldung

## Prüfung

## Rückmeldung

## Eingangsbestätigung

## Folgemaßnahmen

- mündlich oder schriftlich
- auf Wunsch persönliche Zusammenkunft
- Dokumentation

- Anwendungsbereich eröffnet
- Stichhaltigkeit

- spätestens drei Monate nach Eingangsbestätigung
- über ergriffene und geplante Maßnahmen
- Begründung

keine Pflicht zur Annahme anonymer Meldungen

# SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

- ▶ weiter personeller Schutzbereich
  - ▶ Beschäftigte
  - ▶ Lieferanten und deren Beschäftigte
  - ▶ Kunden und deren Beschäftigte
  - ▶ sonstige Geschäftspartner und deren Beschäftigte
  - ▶ Anteilseigner
  - ▶ Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans

# SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

- ▶ Voraussetzungen des Schutzanspruchs § 33 HinSchG-E
  - ▶ Abgabe einer Meldung
  - ▶ Hinweis zutreffend oder Hinweisgeber hatte hinreichenden Grund zu der Annahme
  - ▶ Hinweis unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes oder Hinweisgeber hatte hinreichend Grund zu der Annahme
- ▶ Schutz des gutgläubigen Hinweisgebers



# SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

- ▶ Verbot von Repressalien jeglicher Art, § 36 HinSchG-E
  - ▶ Suspendierung
  - ▶ Degradierung
  - ▶ Entlassung
  - ▶ Versagung einer Beförderung
  - ▶ Versetzung
  - ▶ negative Leistungsbeurteilung
  - ▶ Abmahnung
  - ▶ Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags
- ▶ **Beweislastumkehr**

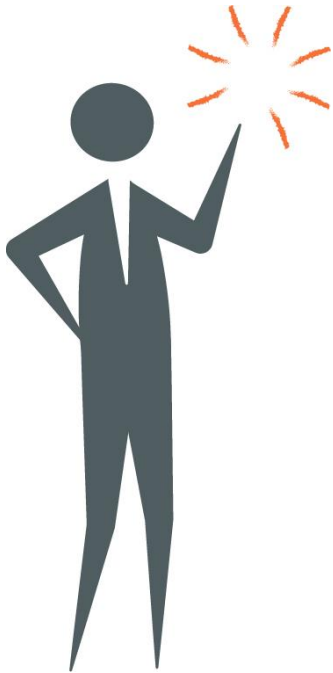


# SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

- ▶ Schutz vor Haftung, § 35 HinSchG-E
- ▶ keine Umsetzung von Art. 21 Abs. 6 WB-RL
  - ▶ Zugang zu geeigneten Abhilfemaßnahmen gegen Repressalien einschließlich einstweiligen RS
  - ▶ keine ausdrückliche Regelung im HinSchG-E - nur Anspruch auf Prozesskostenhilfe

# DATENSCHUTZ

## Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO



- ▶ jede Meldung datenschutzrelevant: ggfs. Name des Hinweisgebers, Name der beschuldigten Person/Beteiligte, Namen von Zeugen, Sachverhaltsinformationen mit Personenbezug
- ▶ im Rahmen der Ermittlungen weitere Daten mit Personenbezug ausgewertet (z. B. Reisekostenabrechnungen, Mails)
- ▶ Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eröffnet

# DATENSCHUTZ

- ▶ Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldekanal
  - ▶ § 10 HinSchG-E als Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO
  - ▶ Unternehmen mit weniger als 50 MA (bzw. bis zum Inkrafttreten des HinSchG): Rechtsgrundlage der Interessenabwägung Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO oder Kollektivvereinbarung im Hinblick auf Aufdeckung von Straftaten (Art. 88 DS-GVO i. V. m. § 26 Abs. 4 BDSG)
  - ▶ Einwilligung als Rechtfertigung

# DATENSCHUTZ

- ▶ Unterrichtungspflicht Art. 14 DS-GVO
  - ▶ Verarbeitung pbD ohne Kenntnis des Betroffenen  
→ Informationspflicht innerhalb max. 1 Monats
  - ▶ Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO Verlängerung der Frist bei Verdunkelungsgefahr und zur Beweissicherung
  - ▶ Achtung! Identität des Hinweisgebers vertraulich Art. 16 Abs. 1 WB-RL/ § 8 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG-E

# DATENSCHUTZ

- ▶ Auskunftersuchen Art. 15 DS-GVO
  - ▶ Anspruch umfasst alle Informationen über die Herkunft der Daten vs. Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers
  - ▶ Rechtsprechung hat Auskunftsanspruch des AN auf Einsicht in die Fallakten im Meldekanal anerkannt (LAG BaWü 20. Dezember 2018), allerdings ist Anspruch beschränkt auf bestimmte, konkret zu benennende Informationen (BAG 27. April 2021 und 18. Dezember 2021)
  - ▶ **Achtung!** Identität des Hinweisgebers vertraulich Art. 16 Abs. 1 WB-RL/ § 8 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG-E



# DATENSCHUTZ

- ▶ Löschpflicht Art. 17 DS-GVO vs. Dokumentation § 11 HinSchG-E
  - ▶ umfassende Dokumentationspflicht bzgl. eingehender Meldungen Art. 18 WB-RL/ § 11 HinSchG-E
  - ▶ Pflicht zur Löschung, sobald Aufbewahrung nicht mehr erforderlich und verhältnismäßig
    - ▶ Datenschutzkonferenz: 2 Monate nach Abschluss Ermittlungen, wenn keine weiteren rechtlichen Schritte erforderlich sind
    - ▶ § 11 Abs. 5 HinSchG-E: 2 Jahre: EU-konform?
- ▶ Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO

# GEHEIMNISSCHUTZ



- ▶ Hinweisgeberschutz 6 Abs. 1 HinSchG-E
  - ▶ bei Geschäftsgeheimnis, zusätzliche Anforderung, dass Weitergabe/Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses notwendig ist, um Verstoß aufzudecken
  - ▶ Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen erlaubt
- ▶ Geschäftsgeheimnis § 2 Nr. 1 GeschGehG
  - ▶ geheime Information
  - ▶ die infolge dessen wirtschaftlichen Wert hat
  - ▶ Gegenstand angemessener Schutzmaßnahmen ist
  - ▶ an deren Geheimhaltung **berechtigtes Interesse** besteht
- ▶ rechtswidriges Verhalten des AG → kein Geschäftsgeheimnis

# GEHEIMNISSCHUTZ

- ▶ Verhältnis zu § 5 GeschGehG
- ▶ § 5 Nr. 2 GeschGehG enthält Schutz vor Whistleblowing  
*"Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fällt nicht unter die Verbote des § 4 , wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insb. zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn dies zum Schutz des allg. öff. Interesses erfolgt"*
- ▶ Sollen nebeneinander gelten: Anwendungsbereich des GeschGehG weiter



# FAZIT

- ▶ keine Angst vor der Einrichtung einer Meldestelle
- ▶ Verpflichtung zur Einrichtung einer Meldestelle kommt
- ▶ finale Ausgestaltung des HinSchG noch offen
- ▶ Datenschutz kann bewältigt werden





# BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

## KOMMUNIKATION PFLEGEN

Battke Grünberg

T: + 49 351 563 90 0

Rechtsanwälte PartGmbH

F: + 49 351 563 90 99

Kleine Brüdergasse 3-5

E: [info@battke-gruenberg.de](mailto:info@battke-gruenberg.de)

01067 Dresden

W: [www.battke-gruenberg.de](http://www.battke-gruenberg.de)





# BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Wir sind ausgezeichnet!





# BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Folgen sie uns auch gerne auf  
LinkedIn und Twitter!

